Do. Nr. 2018/009.2 Anlage 1

Kopie

LAND BRANDENBURG

be Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Baustoffwerke Ruhlsdorf GmbH & Co KG
An den Duhlen 1
14947 Nuthe-Urstromtal / OT Ruhlsdorf

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
POSTEINGANG
12. April 2018
CBW | FB I | FB II | FB III | FB IV

Bearb.: Matthias Vogel
Gesch.-Z.: GL5.41-1587/2018/N
Tel.: 0331-866-8758
Fax: 0331-866-8703
matthias.vogel@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 11. April 2018

**Kiessandtagebau Berkenbrück-Ruhlsdorf**
**Prüfung auf Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV)**
hier: Ihr Schreiben vom 10.01.2018
Anlage: Teilnehmerliste der Abstimmung vom 19.03.2018

| | |
|---|---|
| **Planbezeichnung:** | Kiessandtagebau Berkenbrück-Ruhlsdorf (Stand:19.12.2017) |
| **Gemeinde:** | Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf |
| **Kreis:** | Teltow-Fläming |
| **Region:** | Havelland-Fläming |
| **Reg.-Nr.:** | 1587/2018/N |
| **Ihr Zeichen:** | WBU-Heinrich |

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2017 haben Sie uns einen Antrag zur Prüfung auf Erfordernis eines ROV für den Kiessandtagebau Berkenbrück-Ruhlsdorf zugestellt.

**1.Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV**

Da das geplante Vorhaben einer Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes bedarf, zählt es zu den Maßnahmen, für die nach § 1 Nr.16 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein ROV durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.
Gemäß der Definition aus § 3 Nr. 6 des ROG ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird (Raumbedeutsamkeit) und ob wesentliche Auswirkungen des Vorhabens über das Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hinaus zu erwarten sind (überörtliche Bedeutung).
Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass die Durchführung eines ROV nicht erforderlich ist, da das Vorhaben nicht von überörtlicher Bedeutung ist.

Begründung

Das Vorhaben umfasst den geplanten Rohstoffabbau im Bergwerkseigentum (124 ha) der Baustoffwerke Ruhlsdorf GmbH & Co KG auf einer Fläche von ca. 30 ha. Der Standort ist - beginnend 1991- auf einer Teilfläche von 9 ha bergbaulich vorgeprägt. Der bergrechtliche Vorrat wird auf ca. 960 T t geschätzt. Angaben zu Jahresfördermengen / täglichem Verkehrsaufkommen fehlen. Die verkehrlichen Anbindung erfolgt ausschließ-

lich über eine kommunale Zuwegung an die L 73 mit Anschlussmöglichkeiten an die B 101, B 246, BAB 10 und BAB 9.
Das Vorhaben liegt im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind Ruhlsdorf (0,7 km), Berkenbrück (1 km) und Hennickendorf (3 km).

Raumbedeutsamkeit
Der geplante Kiessandtagebau ist raumbedeutsam, da durch einen Abbau von ca. 30 ha Fläche, die im Landschaftsschutzgebiet liegt und größtenteils mit Wald bestockt ist, die räumliche Entwicklung bzw. Funktion des Gebietes beeinflusst wird.

Überörtliche Bedeutung
Die zu erwartenden Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen des Rohstoffabbaus sind nicht von überörtlicher Bedeutung, sondern auf den Standort selbst und seine Umgebung begrenzt. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen liegen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
Die zu erwartende Verkehrsbelastung (konkrete Angaben fehlen) durch die Transporte betrifft in erster Linie die Gemeinde Nuthe-Urstromtal (L 73). Darüber hinaus berühren die Transporte auch die Stadt Luckenwalde, allerdings nur in einem nicht besiedelten Teilraum. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung der Landesstraße sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht von überörtlicher Bedeutung.

Eine landesplanerische Bewertung werden wir im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens abgeben.

**Hinweise**
Der 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 5.2.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 7.5.2018. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.
Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Kessler